

Gewässerordnung des Angelsportvereins Müden-Faßberg e. V.

(Stand: 25.03 2023)

Allgemeines

1. Diese Gewässerordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 22. Januar 1982 mit Wirkung vom gleichen Tage angenommen. Sie ist bindend für alle Vereinsmitglieder und Gastangler. Gesetzliche Bestimmungen dürfen durch diese Gewässerordnung weder übergangen noch in irgendeiner Form eingeschränkt werden.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung bedürfen des Mehrheitsbeschlusses der Hauptversammlung. Die sich dadurch ergebenden Berichtigungen sind von jedem Vereinsmitglied in der ihm zur Verfügung gestellten Gewässerordnung selbst vorzunehmen.
3. Zeitlich begrenzte Erweiterungen oder Einschränkungen dieser Gewässerordnung können in einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach Mehrheitsbeschluss oder in unaufschiebbaren Fällen durch Beschluss des Gesamtvorstandes verfügt werden. Eine Berichtigung erfolgt durch diese Maßnahme nicht. Die Beschlüsse zu Absatz 2 und 3 werden wirksam mit dem Tage der Veröffentlichung im Vereinsheim. Eine Zustellung an die Mitglieder erfolgt nicht. Es bleibt ihnen überlassen wie sie sich bei Versäumnis einer Versammlung davon Kenntnis verschaffen. Unkenntnis schützt vor Strafe nicht.

§ 1

Jedes Mitglied hat sich vor Begehung der Angelgewässer darüber im Klaren zu sein, dass es sich hier um eine Tätigkeit handelt, bei dem Natur- und waidgerechtes Verhalten verlangt wird und bei dem Einsatz und materieller Gewinn nicht gegenüber zu stellen sind.

§ 2

Die Ausübung der Angelfischerei ist an allen Vereinsgewässern nur vom Ufer ausgestattet. Ausnahme stellt hier der Kislensäureteich. Dieser darf mit einem Bellyboot ohne motorisierte Unterstützung befahren werden. Dass dauerhafte tragen einer Schwimmweste ist Pflicht. Dass befahren findet auf eigene Gefahr statt. Die Angelfischerei ist so auszuüben, dass andere Angler bei dieser Betätigung durch Einengung der Angelplätze, Schnurüberwürfe und Lärm nicht belästigt werden (Abstand ca. 10 m). Auf die Belange der Jagd und des Naturschutzes ist Rücksicht zu nehmen. Das Wegwerfen von Abfällen aller Art ist untersagt. Das Befahren der Uferstrecken an allen Vereinsgewässern mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen ist verboten.

§ 3

Die Mitglieder haben bei der Ausübung der Angelfischerei den gültigen Sportfischerpass / Mitgliedsausweis versehen mit laufenden Beitragsmarken, sowie den gültigen Erlaubnisschein bei sich zu führen. Ferner hat jeder Angler bei der Ausübung der Angelfischerei folgende Geräte griffbereit am Angelplatz zu haben: Unterfangkescher, Zentimetermaß, Betäubungsmesser und Hakenlöser. Die Gewässer des Vereins dürfen in der Zeit vom 01.03. bis 31.01. des Folgejahres beangelt werden. Die Schonzeiten in § 9 sind strikt zu beachten. Während Veranstaltungen herrscht an allen Vereinsgewässern, außerhalb der Veranstaltung, Angelverbot.

§ 4

Erlaubt sind zwei Ruten mit je einem Haken. Zwillings- bzw. Drillingshaken sind nur für Raubfischangeln erlaubt.

Die Ruten müssen unter ständiger Kontrolle des Anglers stehen.

Besonderheiten Heidensee und Kieselsäureteich:

Erlaubt sind drei Ruten mit je einem Haken. Zwillings- bzw. Drillingshaken sind nur für Raubfischangeln erlaubt. Dies gilt nur für Vereinsmitglieder. Gastangler dürfen weiterhin nur mit zwei Ruten fischen.

Besonderheit Wietze:

Grundsätzlich ist hier nur das Angeln mit Schonhaken erlaubt, außer zum Aalangeln, darf nur mit einer Handangel gefischt werden, auf Forellen ausschließlich mit künstlichem Köder. Familienmitglieder können nach den Bestimmungen des Fischereigesetzes den Sportangler bei der Ausübung der Angelfischerei in dessen Gegenwart unterstützen.

§ 5

Das Stellen von Setzangeln, Netzen und Reusen, Legen von Aalschnüren sowie Greifen, Stechen und Schießen der Fische ist verboten.

§ 6

Das Anlanden gehakter Fische hat grundsätzlich mittels Unterfangkescher zu erfolgen.

§ 7

Jeder gefangene Fisch ist, sofern er nicht ins Wasser zurückgesetzt wird, schmerzlos nach einem Betäubungsschlag auf das Nachhirn durch Herzstich zu töten. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen laut Gesetz keine Fische töten. Das Hältern von Fischen ist nicht gestattet. Alle Fische sind zur Vermeidung von Schleimhautverletzungen mit nassen Händen und einem entsprechenden Instrument vom Haken zu lösen. Außer für Aal sind nur textile Unterfangkescher erlaubt. Sind untermassige Fische verangelt, so sind sie mit Haken und

Vorfach aufzubewahren.

Diese Fische werden auf das erlaubte Fangkontingent angerechnet. Das Auswaiden am Gewässer ist nicht erlaubt.

§ 8

Für Vereinsgewässer und den Heidensee gelten folgende Mindest-/Maximalmaße nach dem sogenannten Entnahmefenster:

Aal 40 cm	Brassen 30cm
Aaland 25cm	Bachforelle 30cm – 45cm
Rotauge 20cm	Hecht 50cm – 80cm
Schleie 30cm – 45cm	Karpfen 35cm – 60cm max. 7KG
Zander 50cm – 70cm	Barsch 20cm – 35cm

§ 9

Es gelten folgende Schonzeiten:

Hecht und Zander vom 01.02. bis 15.05.

Bachforelle vom 15.10. bis 15.02.

Ergänzend zu den hier geregelten Schonzeiten wird ein ganzjähriges Fangverbot für die Äsche im Streckenabschnitt der Wietze bestimmt.

Diese Regelung gilt für unbestimmte Zeit, hierdurch soll der schwache Bestand der Äsche geschützt und gestärkt werden.

§ 10

Fangbeschränkungen:

I. Täglich

Pro Tag dürfen aus allen Vereinsgewässern zusammen maximal 4 Fische mitgenommen werden.

Unter den Fischen dürfen 1 Karpfen, 1 Hecht, 1 Zander, 2 Schleien oder 4 Salmoniden sein, oder 4 massige Weißfische und 10 Weißfische bis 15 cm Länge als Köderfische.

II. Wöchentlich (Zeitraum von 7 Tagen)

Können aus allen Vereinsgewässern zusammen maximal 2 Karpfen und 4 Salmoniden 2 Hechte, 2 Zander, 4 Schleien, 10 massige Weißfische bis 15 cm Länge als Köderfische mitgenommen werden.

III. Monatlich (Zeitraum von 30 Tagen)

Können aus allen Vereinsgewässern zusammen maximal 4 Karpfen, und 8 Salmoniden 4 Hechte, 4 Zander, 8 Schleien, 16 massige Weißfische bis 15 cm Länge als Köderfisch mitgenommen werden. Für Aal besteht keine Fangbeschränkung. Der Aalfang in der Wietze ist nur in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang gestattet. Die Mindesthakengröße Nr. 4 ist zur Schonung der Salmoniden verbindlich vorgeschrieben. Jeder entnommene Fisch ist sofort nach dem Abtöten in die Fangliste einzutragen.

§ 11

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit unserer Gewässer ist es erforderlich, dass jedes Mitglied einmal im Jahr dem Gewässerwart seine Fangmeldung zustellt. Die Meldung hat (auch bei Nichtfang) bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu erfolgen. Die Fänge sind sorgfältig und wahrheitsgemäß einzutragen. Sportfreunde, die bis zum 31.01. keine Fangmeldung abgegeben haben, müssen eine Sondergebühr von 25,00 € zahlen. Der Erlaubnisschein für das darauffolgende Jahr wird erst nach Abgabe der Fangmeldung ausgegeben.

§ 12

Es ist selbstverständlich, dass jeder Angler darauf achtet, Uferböschung, Dämme, Wasseranlagen usw. zu schonen. Bemerkte oder verursachte Schäden und kann sie nicht selbst beseitigen, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen. Offene Feuer sind nicht erlaubt. private Feiern, Grillabende usw. von Vereinsmitgliedern müssen beim Vorstand rechtzeitig angemeldet werden.

§ 13

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Kontrolle der Ausweispapiere und der Angelgeräte. Ihnen ist korrekt und in höflicher Art Rede und Antwort zu stehen.

§ 14

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevel zu achten und möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, des Gewässerwartes oder der Polizei, zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen, unbekannte Personen auf ihre Angelberechtigung zu kontrollieren, am Wasser

Ruhe und Ordnung zu wahren und für diese zu sorgen (Einschreiten gegen Lärm, Vermeiden und Verhindern der Verunreinigungen der Gewässer und des Geländes).

Während der Angelsaison sind Hunde an der Leine zu führen.

Das Zelten ist an den Angelgewässern nicht erlaubt.

§ 15

Das satzungsgemäße Bestreben des Vereins, die Angelfischerei für alle Mitglieder interessant, erholsam und mit einer gewissen Aufsicht auf Erfolg zu gestalten und zu erhalten, erfordert die ständige Wartung und Pflege der Gewässer.

Die erforderlichen Arbeiten werden zum größten Teil in Eigenleistung durch den Arbeitsdienst ausgeführt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§16 Gewässer des Vereins

- Angelbeeks Teich in Oldendorf
- Jugendteich in Hermannsburg
- Birkenteich in Oberohe
- Kieselsäureteich in Oberohe
- Wacholderteich in Oberohe
- Waldteich in Oberohe
- Heidesee in Müden/Ö. (Gemeindegewässer mit Nutzungsrecht).
- Landwehrbach
- Wietze, die Strecke beginnt ab 10 m hinter dem Wehr vom Hof Tewes Stromauf bis zur Fischereigrenze (siehe Beschilderung). Die Teilstrecke von der Straßenbrücke bis 10 m oberhalb des Wehrs auf dem Hof Tewes darf nicht befischt werden!